

Betriebsreglement

Betriebsreglement 2021 (ersetzt Betriebsreglement Totalrevision per 1.1. 2016)

Gestützt auf die Verträge zur Bildung einer einfachen Gesellschaft zwecks Erstellung und zum Betrieb der gemeinsamen Wasserversorgung Goldingen-Meilen der fünf Vertragspartnerinnen Stäfa, Männedorf, Uetikon, Meilen und Hombrechtikon aus den Jahren 1909, 1910, 1912 und 2012 und 2016 dem Wechsel von der Gemeinde Meilen zur Energie und Wasser Meilen AG wird folgendes Betriebsreglement erlassen:

I. Vertragspartnerinnen

Art. 1 Interne Zuständigkeit

¹ Den zuständigen kommunalen Behörden gleichgestellt sind die Organe der privatrechtlich organisierten Vertragspartner. Diese treffen die gemäss diesem Reglement erforderlichen Entscheide nach Massgabe ihrer Statuten.

² Die Vertragspartnerinnen können ihre Rechte an der Betriebsführung der „Wasserversorgung Goldingen-Meilen“ Dritten übertragen. Die Rechte und Pflichten als Gesellschafterin verbleiben bei der Vertragspartnerin.

II. Betriebskommission

A. Organisation

Art. 2 Wahlorgan und Bestand

Die Behörden und Organe der Vertragspartnerinnen gemäss Art. 1 wählen auf die gleiche Amtsdauer, wie diejenigen der Gemeindebehörden, ihre beiden Mitglieder der Betriebskommission.

Art. 3 Konstituierung

Die Betriebskommission wählt für die Amtsdauer aus ihrer Mitte:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten;
- b) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
- c) die Geschäftsleiterin bzw. den Geschäftsleiter.

Art. 4 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu mindestens zwei Sitzungen pro Jahr zusammen.

² Jede Vertragspartnerin oder mindestens 4 Mitglieder der Betriebskommission sind berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Das Begehren ist zu begründen.

³ Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Unter der Voraussetzung, dass alle Vertragspartnerinnen an der Sitzung anwesend sind und dass Einstimmigkeit besteht, kann auch über Verhandlungsgegenstände abgestimmt werden, welche erst an der Versammlung eingebracht werden.

WASSERVERSORGUNG GOLDINGEN-MEILEN

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 5 Entschädigung

¹Die Betriebskommission legt ihre Entschädigungen in einem Beschluss fest.

²Arbeiten Mitglieder der Betriebskommission in Projekten mit, werden sie für diesen Zeitaufwand zu Lasten des Projektbudgets mit den gleichen Stundenansätzen entschädigt wie die projektierenden Ingenieure.

Art. 6 Beschlussfassung

¹Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die oder der Vorsitzende gestimmt hat.

²Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

B. Kompetenzen

Art. 7 Betriebsleitung

¹Die Betriebskommission leitet im Namen der fünf Vertragspartnerinnen den Betrieb der Wasserversorgung Goldingen-Meilen. Sie regelt interne Funktionen, Zuständigkeiten und Kompetenzen in einem separaten Dokument.

²Ihr stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Verbandspartnerinnen unterliegen, insbesondere die Abtretung von Wasser ab der Hauptleitung an noch nicht beteiligte Gemeinden;
2. der Beschluss des Investitionsplans und des Voranschlags zuhanden der Vertragspartnerinnen;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Vertragspartnerinnen;
4. die Freigabe, Vergabe und Abrechnung der Projekte im Rahmen des Investitionsplans;
5. Beauftragung der Brunnenmeisterin bzw. des Brunnenmeisters und der Streckenwartin bzw. des Streckenwarts;
6. Anfrage an diejenige Vertragspartnerin, welche die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter stellt, ob sie zur Übernahme der Kassenführung bereit ist;
7. Teilzeitanstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
8. Die Erteilung von Prozessvollmachten. In dringenden Fällen kann die Vollmacht durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten erteilt werden. Die Betriebskommission wird an der nächsten Sitzung informiert.

WASSERVERSORGUNG GOLDINGEN-MEILEN

Art. 8 Wasserabgabe an nicht beteiligte Gemeinden

¹ Soll einer nicht beteiligten Gemeinde Wasser abgetreten werden, steht allen Vertragspartnerinnen im Umfang des angebotenen Quantums und zu denselben Konditionen ein Vorkaufsrecht zu. Dieses Recht kann eine Vertragspartnerin allein oder zusammen mit anderen Vertragspartnerinnen ausüben. Wird dieses Vorkaufsrecht nicht innert sechs Monaten ausgeübt, kann die nicht beteiligte Wasserabnehmerin gemäss angepasstem Wasserzufluss beliefert werden.

² Übt die berechtigte Vertragspartnerin das Vorkaufsrecht nicht innert 6 Monaten aus, kann jede Vertragspartnerin das ihr zustehende Quantum an die gesuchstellende Vertragspartnerin abtreten. Der Wasserzufluss ist dementsprechend zu ändern.

³ Alle nötigen Investitionen sind von der Käuferin zu übernehmen. Investitionen an das bisherige Verbandsnetz gehen in das Eigentum der Vertragspartnerinnen.

Art. 9 Wasserabgabe an Private

Die Abgabe von Wasser an Private bedarf der Zustimmung der Wasserversorgung, auf deren Versorgungsgebiet die Bezugsstelle liegt, und der Betriebskommission.

III. Geschäftsführung

Art. 10 Geschäftsführung

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter führen die Geschäfte der Wasserversorgung Goldingen-Meilen.

² Die Wasserversorgung Goldingen-Meilen führt ein Kontokorrentkonto.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Wasserversorgung Goldingen-Meilen führen die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter je zu zweien.

Art. 12 Kompetenzen

¹ Die Geschäftsführung:

- a) vollzieht die Beschlüsse der Betriebskommission;
- b) erstellt Voranschlag, Bauabrechnungen, Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Betriebskommission;
- c) entscheidet im Rahmen des Voranschlags über die Ausgaben für den laufenden Betrieb.

² Die Bestellerin bzw. der Besteller prüft die Rechnungen materiell.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter visiert die Rechnungen und gibt sie zur Zahlung frei.

⁴ Die Kassierin bzw. der Kassier nimmt die Kontierung vor und löst die Zahlung aus.

WASSERVERSORGUNG GOLDINGEN-MEILEN

IV. Brunnenmeisterei und Streckenwart

Art. 13 Brunnenmeisterei

¹ Die Betriebskommission bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen der Brunnenmeisterin bzw. des Brunnenmeisters in einem Pflichtenheft.

² Die Brunnenmeisterin bzw. der Brunnenmeister stellt den Betrieb sicher und kontrolliert alle Anlagen.

³ In Notfällen wie Rohrleitungsbrüchen, bei Abstellungen und Wasserzuteilungen informiert sie bzw. er umgehend die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten sowie die Geschäftsleiterin bzw. den Geschäftsleiter und trifft die nötigen Sofortmassnahmen.

Art. 14 Streckenwart

¹ Die Betriebskommission umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Streckenwartin bzw. des Streckenwarts in einem Pflichtenheft.

² Die Streckenwartin bzw. der Streckenwart arbeitet mit der Brunnenmeisterin bzw. dem Brunnenmeister zusammen und rapportiert an die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

V. Finanzierung und Rechnungsprüfung

Art. 15 Finanzierung

¹ Die Vertragspartnerinnen stellen die Finanzierung der Wasserversorgung Goldingen-Meilen mittels der gemäss Voranschlag und Rechnung erforderlichen Jahresbeiträge sicher.

² Der Jahresbeitrag an die jährlichen Nettokosten wird auf der Grundlage der Beteiligung bestimmt und beträgt für die Vertragspartnerin:

a) Stäfa	37%
b) Männedorf	24%
c) Infrastruktur Zürichsee AG Meilen	16%
d) Uetikon	13%
e) Hombrechtikon	10%

Art. 16 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Stäfa.

VI. Beschaffungswesen

Art. 17 Submissionen

Die Submissionen der Wasserversorgung Goldingen-Meilen werden nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts durchgeführt.

WASSERVERSORGUNG GOLDINGEN-MEILEN

VII. Private Bezüger

Art. 18 Bestimmung der Gebühren

Die Wasserversorgung Goldingen-Meilen stellt privaten Bezügerinnen die gleichen Gebühren in Rechnung, wie sie von der politischen Gemeinde festgelegt sind, in welcher die Bezugsstelle des privaten Bezügers liegt.

VIII. Austritt einer Vertragspartnerin

Art. 19 Austritt

¹ Jede Vertragspartnerin kann mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs aus der einfachen Gesellschaft „Wasserversorgung Goldingen-Meilen austreten.

² Die austretende Vertragspartnerin erfüllt die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist eingegangenen Verpflichtungen der einfachen Gesellschaft.

³ Die austretende Vertragspartnerin hat keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

⁴ Die verbleibenden Vertragspartnerinnen übernehmen im Innenverhältnis die nach Ablauf der Kündigungsfrist fällig werdenden Verpflichtungen, soweit diese durch den bisherigen Anteil der austretenden Vertragspartnerin an den Aktiven der einfachen Gesellschaft gedeckt ist.

⁵ Das gesamte Gesellschaftsvermögen steht den verbleibenden Vertragspartnerinnen zu.

IX. Gerichtsstand

Art. 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnerinnen richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

X. Übergangsbestimmung

Art. 21 Inkrafttretung

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglements wird das Reglement der Wasserversorgung Goldingen-Meilen vom 1.1.2016 aufgehoben.

² Die Betriebskommission bestimmt nach der Genehmigung dieses Reglements durch die zuständigen Organe der Vertragspartnerinnen dessen Inkrafttreten.